



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12.11.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hiltrup, Blatt 8325,

BV lfd. Nr. 1

121,41/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstück 1545, Gebäude- und Freifläche, Langestraße 113, 115, 117, Größe: 2.391 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 5 des Aufteilungsplans (Block Lange Str. 117).

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Hiltrup Blätter 8321 bis 8332); das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an den Gemeinschaftsräumen im Keller, dem Treppenhaus und dem Dachboden.

versteigert werden.

Objekt: Eigentumswohnung, 4 Zimmer, Haus-Nr. 117, EG, ca. 112 m² Wfl., Bj. 1967

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

340.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.